



Amtsblatt für die Stadt Goslar

Nr. 8

Jahrgang 2022

Goslar, 30.09.2022

INHALT

Bekanntmachung	Seite
Verordnung der Stadt Goslar zur Aufhebung der Nutzer- und Entgeltordnung für die Überlassung der Tagungsräumlichkeiten im GoTEC zur Benutzung durch Dritte (Aufhebungsverordnung Entgelt GoTEC)	2
Satzung der Stadt Goslar über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Einstellplätze (Ablösesatzung für Einstellplätze)	3
Satzung der Stadt Goslar über die Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Personen (Entschädigungssatzung Sonstige)	10
Hauptsatzung der Stadt Goslar	14

Impressum:

Herausgeber: Stadt Goslar - Die Oberbürgermeisterin, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar
Verantwortlich für den Inhalte: Oberbürgermeisterin Urte Schwerdtner
Kontakt: stadtverwaltung@goslar.de, 05321-704-0, www.goslar.de

**Verordnung der Stadt Goslar zur Aufhebung der Nutzer- und Entgeltordnung
für die Überlassung der Tagungsräumlichkeiten im GoTEC
zur Benutzung durch Dritte
(Aufhebungsverordnung Entgelt GoTEC)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Nutzer- und Entgeltordnung der Stadt Goslar für die Überlassung der Tagungsräumlichkeiten im GoTEC zur Benutzung durch Dritte vom 23.10.2018 mit Inkrafttreten zum 01.06.2019 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

Goslar, 27.09.2022

Stadt Goslar

gez.

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin

**Satzung der Stadt Goslar über den Ausgleichsbetrag
für nicht herzustellende Einstellplätze
(Ablösesatzung für Einstellplätze)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 739) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Goslar.

**§ 2
Gegenstand**

- (1) Der Geldbetrag, der sich nach der Lage und den durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkplätzen bemisst, welcher die Bauherrin oder der Bauherr oder eine nach der NBauO verantwortliche Person dafür zu zahlen hat, dass sie oder er notwendige Einstellplätze nicht herzustellen braucht (ausgenommen der Einstellplätze nach § 49 NBauO), wird wie folgt festgesetzt:
 1. Zone I 10.650,00 € je Einstellplatz,
 2. Zone II 8.505,00 € je Einstellplatz,
 3. Zone III 6.390,00 € je Einstellplatz.
- (2) Grundlage dieser Beträge ist der Baupreisindex für Nichtwohngebäude - gewerbliche Betriebsgebäude -, bekannt gegeben durch das Statistische Bundesamt. Die Beträge sind satzungsrechtlich anzupassen, wenn sich der Baupreisindex um mindestens 5 Prozentpunkte ändert. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gibt vor Beginn des entsprechenden Kalenderjahres, in dem die Anpassung erfolgen soll, die Höhe der aufgrund der Baupreisindexzahlen errechneten Ablösebeträge bekannt.
- (3) Die Beträge sind auf volle 5,00 € aufzurunden.

**§ 3
Ablösezonen**

- (1) Die Zone I

ist das Zentrum der Innenstadt (Kernbereich), das umschlossen wird von folgenden Straßen: Untere Schildwache, Pfarrgasse, Untergasse, Münzstraße, Marktstraße, Stoben, Klapperhagen, Abzuchtstraße, Domstraße, Kornstraße, Charley-Jacob-Straße, Breite Straße, Piepmäkerstraße, Freudenplan, Mauerstraße, Mauerstraße bis zur Bahnlinie, Bahnlinie, Klubgartenstraße, Astfelder Straße, Vititorwall und über die Grünanlage zur Unteren Schildwache. (Anlage 1)

(2) Die Zone II

1. im Stadtteil Hahnenklee, das Gebiet, das umschlossen wird von den Straßen Rathausstraße, Hindenburgstraße, Hindenburgplatz, Parkstraße und Poststraße sowie die an der Rathausstraße von Poststraße bis Kreuzung Bockswieser Straße / Am Bocksberg auf beiden Seiten anliegenden Grundstücke. (Anlage 2),
2. im Stadtteil Oker in nordsüdlicher Richtung die an der Bahnhofstraße vom Bauernholz bis Kirchenbrücke und anschließend in der Talstraße bis zur Abzweigung der B 6 und der Harzburger Straße einschließlich Talstraße 9 auf beiden Seiten anliegenden Grundstücke (Anlage 3),
3. umfasst das von der Stadtmauer umschlossene Stadtgebiet (Altstadt) mit Ausnahme des in Zone I genannten Kernbereichs (Anlage 1),
4. im Ortsteil Vienenburg in westöstlicher Richtung die an der Goslarer Straße von Breslauer Straße / Saarstraße bis Wiedelahrer Straße / Kaiserstraße und in nordsüdlicher Richtung Kaiserstraße bis Einmündung Schulstraße auf beiden Seiten anliegenden Grundstücke (Anlage 4).

(3) Die Zone III

umfasst das übrige Stadtgebiet.

§ 4

Abgabeschuldnerin und Abgabenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner des Ablösebetrages ist grundsätzlich die Bauherrin oder der Bauherr.
- (2) Daneben sind Schuldner des Ablösebetrages, auch wenn sie nicht selbst den Antrag auf Ablösung gestellt haben:
 1. die Eigentümerin oder der Eigentümer,
 2. die oder der Erbbauberechtigte und
 3. wer die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die bauliche Anlage ausübt.
- (3) Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Sicherheitsleistung

- (1) Mit dem Tage der Ingebrauchnahme der baulichen Anlage ohne notwendige Einstellplätze, für die Ablösebeträge zu zahlen sind, entsteht der Ablösebetrag und wird sofort fällig.
- (2) Wird die Ablösung zugelassen, kann die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ablösesatzung für Einstellplätze in der Fassung vom 01.01.2022 außer Kraft.

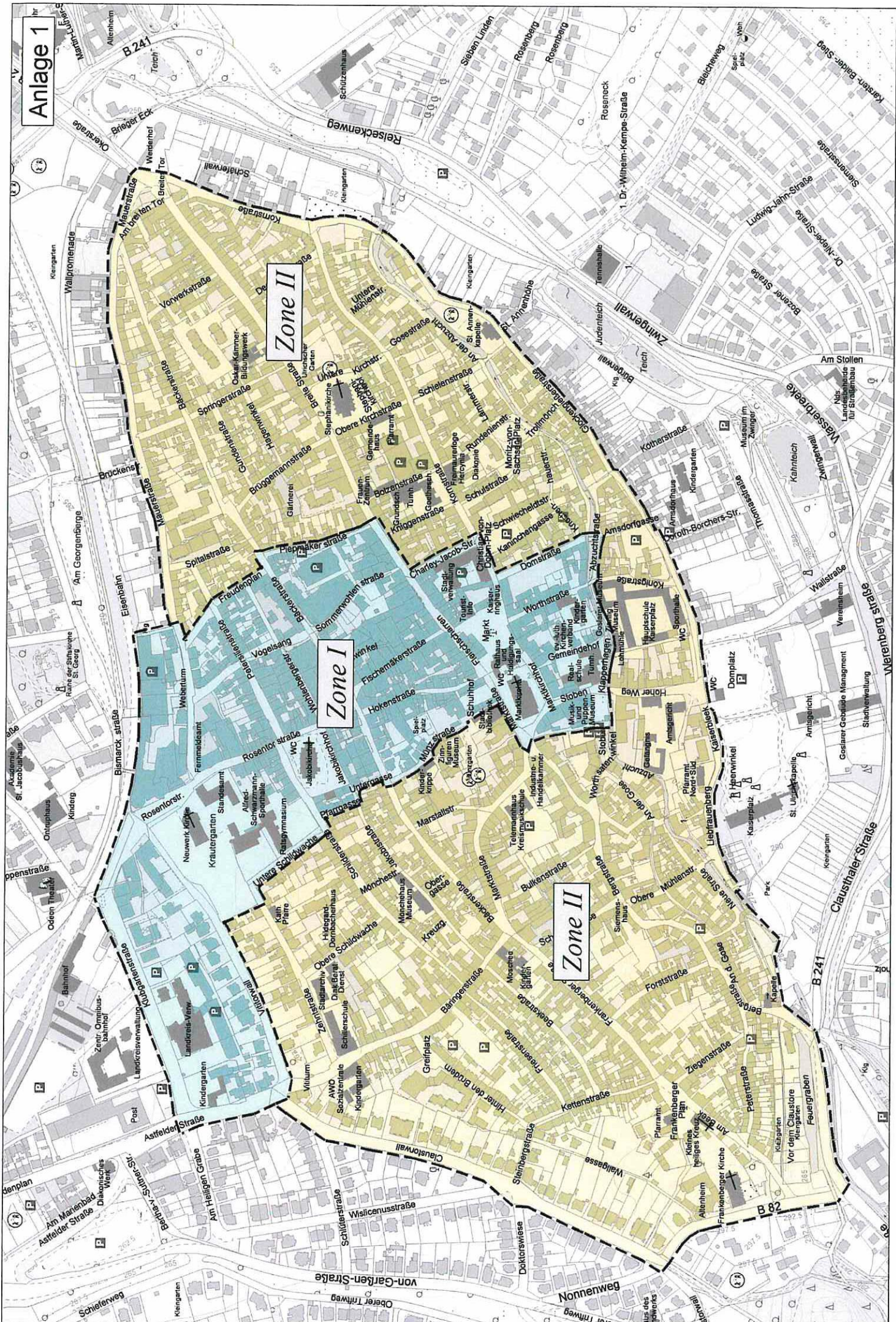
Goslar, 27.09.2022

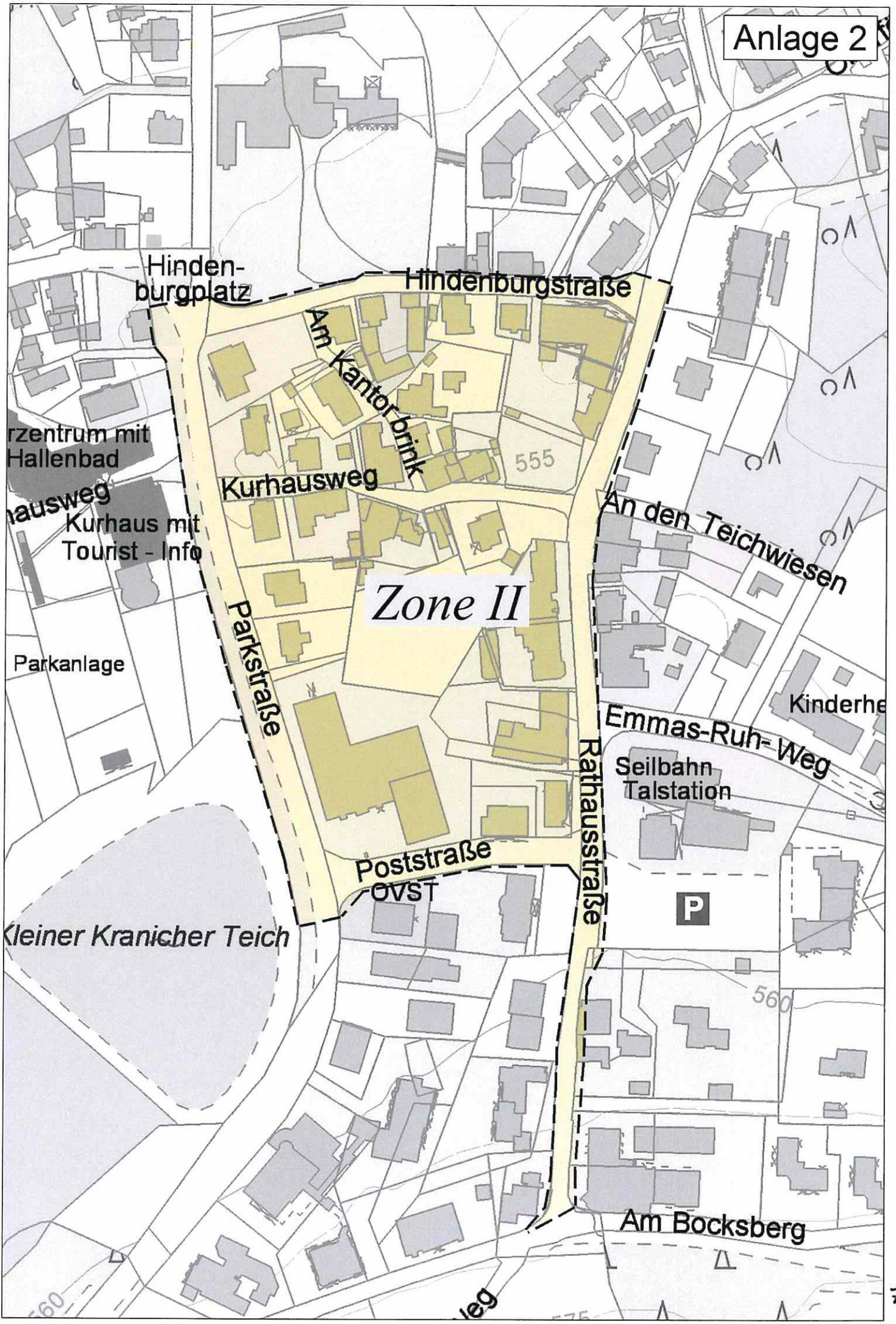
Stadt Goslar

gez.

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin

Anlage 1





Hindenburgplatz

Hindenburgstraße

Am Kantorbrink

Kurhausweg

555

Zone II

Parkstraße

An den Teichwiesen

Kurzentrum mit Hallenbad

Kurhausweg

Kurhaus mit Tourist - Info

Parkanlage

Kinderhe

Emmas-Ruh-Weg

Seilbahn Talstation

P

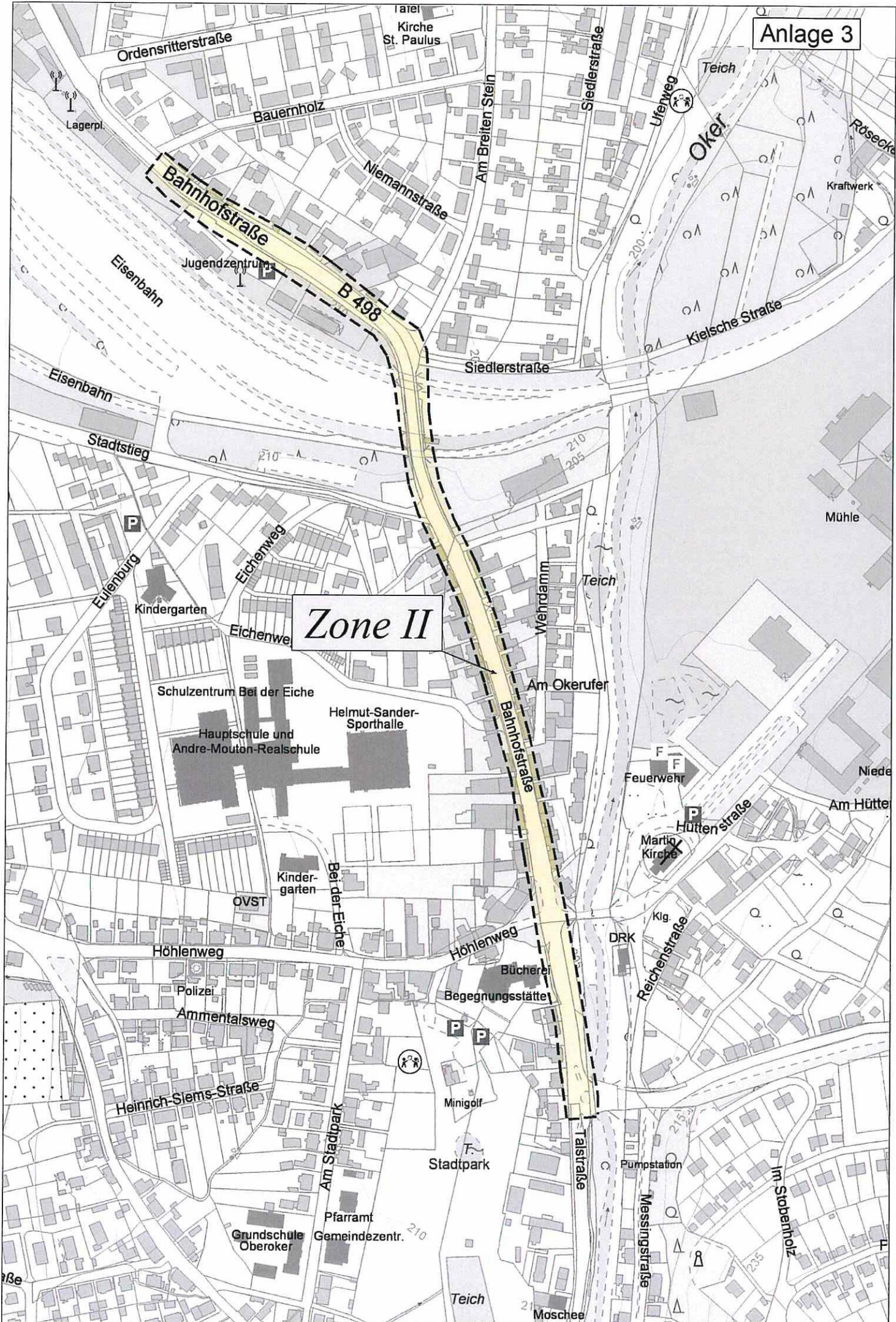
Poststraße
OVST

560

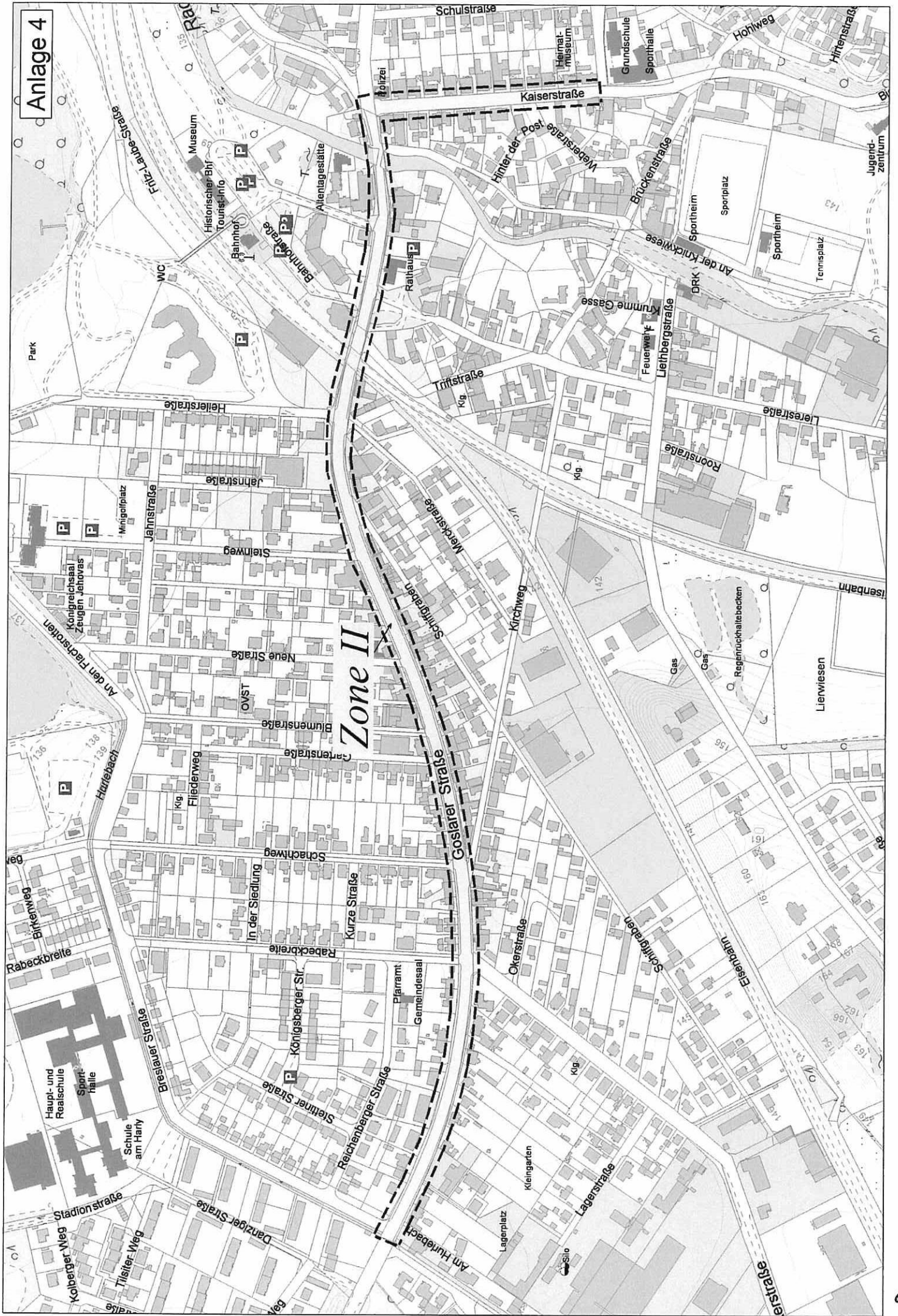
Kleiner Kranicher Teich

Am Bocksberg

Zone II



Zone II



Satzung der Stadt Goslar über die Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Personen (Entschädigungssatzung Sonstige)

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 27.09.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Im Rahmen der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben und Betreuung der öffentlichen Einrichtungen nehmen die folgenden ehrenamtlichen Personen ihre Aufgaben zum Wohle der Stadt Goslar wahr:

- a) Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragte,
- b) Integrationsbeauftragte oder Integrationsbeauftragter für die Ortschaften Vienenburg, Immenrode, Wiedelah, Lochtum, Lengde und Weddingen,
- c) Beauftragte oder Beauftragter für die Dorfgemeinschaftshäuser, Lochtum und Weddingen sowie für das Mehrzweckhaus Lengde,
- d) Ortsjugendpflegerin oder Ortsjugendpfleger der Ortschaften ohne Jugendzentrum,
- e) Ortsheimatpflegerin oder Ortsheimatpfleger der Ortschaften,
- f) Städtepartnerschaftsbeauftragte oder Städtepartnerschaftsbeauftragter

§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

(1) Die oder der Behindertenbeauftragte arbeitet in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Stadt Goslar selbstständig und hat die Aufgabe, die Interessen der Menschen mit Behinderungen bei politischen Entscheidungen zu wahren und sich in der Öffentlichkeit für die Bedürfnisse und auftretenden Probleme der behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger einzusetzen. Auch soll durch die Arbeit der oder des Behindertenbeauftragten das Überwinden von vorhandenen Barrieren abgebaut werden. In Zusammenarbeit mit der Stadt Goslar erfolgt die Kontaktpflege mit regionalen und überregionalen Institutionen und Verbänden, Parteien, Gewerkschaften, Kirchen sowie anderen Vereinigungen. Der oder dem Behindertenbeauftragten stehen zur Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit folgende Rechte zu und obliegen folgende Pflichten:

- a) Die Stadtverwaltung erteilt der oder dem Behindertenbeauftragten Auskünfte zur Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereiches, sofern datenschutzrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen,
- b) In den Fachausschüssen steht der oder dem Behindertenbeauftragten ein Antrags- und Rederecht zu,
- c) Einmal jährlich ist dem Rat der Stadt Goslar ein ausführlicher Rechenschaftsbericht vorzulegen. Aus aktuellem Anlass kann jederzeit ein Bericht über die Tätigkeit der oder des Behindertenbeauftragten verlangt werden,

- d) Bestehende Interessenvertretungen sind in die Arbeit der oder des Behindertenbeauftragten einzubeziehen.

Der oder die Integrationsbeauftragte arbeitet in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Stadt Goslar selbstständig und hat die Aufgabe, die Interessen der zu vertretenden Gruppen bei politischen Entscheidungen zu wahren und in der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit und Verständnis für die Probleme der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger einschließlich der Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu wecken. In Zusammenarbeit mit der Stadt Goslar erfolgt die Kontaktpflege mit regionalen und überregionalen Institutionen und Verbänden, Parteien, Gewerkschaften, Kirchen sowie anderen Vereinigungen. Der oder dem Integrationsbeauftragten stehen zur Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit folgende Rechte zu und obliegen folgende Pflichten:

- a) Die Stadtverwaltung erteilt der oder dem Integrationsbeauftragten Auskünfte zur Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereiches, sofern datenschutzrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
 - b) In den Fachausschüssen steht der oder dem Integrationsbeauftragten ein Antrags- und Rederecht zu.
 - c) Einmal jährlich ist dem Rat der Stadt Goslar ein ausführlicher Rechenschaftsbericht vorzulegen. Aus aktuellem Anlass kann jederzeit ein Bericht über die Tätigkeit der oder des Integrationsbeauftragten verlangt werden.
 - d) Bestehende Interessenvertretungen einzelner Bevölkerungsgruppen sind in die Arbeit der oder des Integrationsbeauftragten einzubeziehen.
- (2) Die Beauftragten für die Dorfgemeinschaftshäuser Lochtum und Weddingen sowie für das Mehrzweckhaus Lengde üben im Namen der Stadt Goslar das Hausrecht in der jeweiligen Einrichtung gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer aus. Den Beauftragten obliegen folgende Pflichten:
- a) Eigenverantwortliche Führung eines Belegungsplanes für die jeweilige Einrichtung,
 - b) Abrechnung der Nutzungsgebühren und Nebenkosten nach Satzung,
 - c) Kontrolle der ordnungsgemäßen Nutzung der Einrichtung,
 - d) Festgestellte Schäden an und in dem Gebäude sowie durch Nutzer verursachte Schäden sind unverzüglich der Stadt Goslar anzuzeigen.
- (3) Die Ortsjugendpflegerin oder der Ortsjugendpfleger hat die Aufgabe die Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII in den Ortschaften ohne Jugendzentrum zu intensivieren und in Absprache mit der Stadtjugendpflegerin oder dem Stadtjugendpfleger ein örtliches Jugendangebot durchzuführen. Als Kontaktperson der Jugendlichen ist sie oder er ein wichtiges Bindeglied zwischen den Jugendlichen und der Stadtjugendpflege. Es finden regelmäßig Dienstbesprechungen zwischen der Stadtjugendpflege und den Ortsjugendpflegerinnen oder Ortsjugendpflegern statt.
- (4) Die Ortsheimatpflegerin oder der Ortsheimatpfleger der Stadt Goslar sollen den Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaften als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Bereiche Ortsgeschichte, Volkskunde, Denkmalpflege, Sprachpflege sowie Natur und Landschaft zur Verfügung stehen. Durch ihre Tätigkeit, die sie in den o. g. Sachgebieten ausüben, soll die Kenntnis über örtliche Traditionen und Ortsgeschichte bewahrt und ein Beitrag zur Identitätsstiftung geleistet werden.
- (5) Die Städtepartnerschaftsbeauftragte oder der Städtepartnerschaftsbeauftragte der Stadt Goslar soll die Stadt bei der Pflege der internationalen Beziehungen unterstützen. Hierbei hat sie oder er die Aufgabe, als Botschafterin oder Botschafter die bestehenden Beziehungen und auch neue Kontakte zu pflegen und die Stadt bei

Veranstaltungen und Begegnungen mit den Partnerstädten sowie bei internationalen Veranstaltungen und Begegnungen zu unterstützen.

§ 3 Wahl und Berufung

- (1) Die oder der Behindertenbeauftragte, die oder der Integrationsbeauftragte, die Ortsjugendpflegerin oder der Ortsjugendpfleger und die oder der Städtepartnerschaftsbeauftragte werden analog der Wahlperiode des Rates der Stadt Goslar vom Rat auf fünf Jahre gewählt. Wählbar sind volljährige Bürgerinnen und Bürger der Stadt Goslar, die seit mindestens sechs Monaten in Goslar wohnhaft sind. Eine Abberufung durch den Rat der Stadt Goslar ist jederzeit möglich.
- (2) Die sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen werden auf unbestimmte Zeit in ihr Amt durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister der Stadt Goslar berufen. Eine Abberufung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister ist jederzeit möglich.

§ 4 Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Aufwandsentschädigungen im Sinne des NKomVG werden ausschließlich nach dieser Satzung gewährt.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit - jeweils für einen ganzen Kalendermonat - in folgender Höhe gewährt:

a) Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter,	200,00 €
b) Integrationsbeauftragte oder Integrationsbeauftragter für die Ortschaften Vienenburg, Immenrode, Wiedelah, Lochtum, Lengde und Weddingen,	150,00 €
c) Beauftragte oder Beauftragter für die Dorfgemeinschaftshäuser Lochtum und Weddingen,	40,00 €
Beauftragte oder Beauftragter für das Mehrzweckhaus Lengde,	20,00 €
d) Ortsjugendpflegerin oder Ortsjugendpfleger der Ortschaften ohne Jugendzentrum,	55,00 €
e) Ortsheimatpflegerin oder Ortsheimatpfleger in der Ortschaft Vienenburg,	50,00 €
f) Ortsheimatpflegerin oder Ortsheimatpfleger in den übrigen Ortschaften,	40,00 €
g) Städtepartnerschaftsbeauftragte oder Städtepartnerschaftsbeauftragter.	100,00 €
- (3) Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall.

§ 5 Reisekosten

- (1) Die Kosten für Reisen außerhalb des Stadtgebietes können auf Antrag nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erstattet werden.

- (2) Die Kosten für Reisen der oder des Städtepartnerschaftsbeauftragten werden bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 1.000,00 € nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Organisationseinheit der Stadt Goslar übernommen. Über die Erfordernisse von abrechnungsfähigen Dienstreisen entscheidet ausschließlich die Stadtverwaltung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für sonstige ehrenamtliche Personen der Stadt Goslar vom 05.10.2021 außer Kraft.

Goslar, 27.09.2022

Stadt Goslar

gez.

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin

Hauptsatzung der Stadt Goslar

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Goslar" und die Bezeichnung "Stadt".
- (2) Nach § 14 Abs. 5 NKomVG hat die Stadt seit dem 01.08.1977 die Rechtsstellung einer großen selbstständigen Stadt.

§ 2

Hoheitszeichen

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt auf goldenem Grund einen schwarzen, rotbewehrten Adler.
- (2) Die Farben der Stadt sind schwarz-gold. Die Flagge der Stadt zeigt die Farben in zwei gleichen Längsbahnen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen einfarbig und die Umschrift "Stadt Goslar".
- (4) Das Stadtwappen darf ausschließlich die Stadt Goslar führen oder in sonstiger Weise verwenden. Eine Verwendung des Wappens durch Dritte ist genehmigungspflichtig, sie ist im Einzelfall möglich.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat beschließt über:
 - a) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt.
 - b) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt.
 - c) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt.
- (2) Für folgende Gruppen von Angelegenheiten, für die der Verwaltungsausschuss, ein Betriebsausschuss oder nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zuständig ist, behält sich der Rat die Beschlussfassung vor, soweit er von grundsätzlicher Bedeutung ist:
 - a) Verkehrslenkung und -beruhigung,
 - b) Natur- und Umweltschutz

Die Einzelheiten werden in der "Festlegung der Geschäfte der laufenden Verwaltung" geregelt.

- (3) Für die Fälle der §§ 31 Abs. 2, 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) besteht eine unverzügliche Informationspflicht der Verwaltung gegenüber dem in der Geschäftsordnung des Rates festgelegten Fachausschuss.

§ 4 Ortsrat

- (1) Der Stadtteil Hahnenklee bildet eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Der Ortsrat hat 11 Mitglieder. Ihm gehören daneben die Ratsmitglieder mit beratender Stimme an, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt.
- (3) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“. Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte ferner eine Vertreterin oder einen Vertreter der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters, die oder der die Bezeichnung „Stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Ortsbürgermeister“ führt.
- (4) Der Ortsrat nimmt die im NKomVG sowie im folgenden Absatz 5 geregelten Aufgaben wahr.
- (5) Der Ortsrat ist zur Verleihung des Paul-Lincke-Ringes zu hören.

§ 5 Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

- (1) Im Stadtteil Vienenburg bilden die sechs Ortsteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a) Immenrode,
 - b) Lengde,
 - c) Lochtum,
 - d) Vienenburg,
 - e) Weddingen und
 - f) Wiedelahje eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.
- (2) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher werden im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in den Fachausschüssen gehört, soweit ausschließlich Belange der jeweiligen Ortschaft berührt werden.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen folgende Aufgaben für die Stadt Goslar:

- a) Mithilfe bei gemeindlichen Versammlungen, Feierstunden und Festen in der Ortschaft,
- b) Ehrung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Vereinen, Organisationen und sonstigen Institutionen der Ortschaften, soweit sich die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister diese im Einzelfall nicht vorbehält. In diesem Fall ist die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher hinzuzuziehen.

§ 6

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzende oder Vorsitzenden, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG. Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Gehören sie der gleichen Fraktion oder Gruppe an, vertreten sie sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden.
- (3) Der Verwaltungsausschuss kann Außenstehende, z. B. Sachverständige, zu bestimmten Tagesordnungspunkten hören.

§ 7

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ist die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit. Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat nimmt die Aufgaben der allgemeinen Stellvertreterin oder des allgemeinen Stellvertreters wahr.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder den Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.).

- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (8) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet die Antragstellerinnen oder die Antragsteller über die Art der Erledigung der Anregung oder Beschwerde.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Goslar werden -- soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse www.goslar.de/stadt-buerger/stadtverwaltung/bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Goslar verkündet bzw. bekannt gemacht. Sie gelten mit Ablauf des Tages der Einstellung im Internet als verkündet. Auf die Bereitstellung im Internet ist in der Tageszeitung „Goslarsche Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichungen in der Goslarschen Zeitung. Daneben finden eine Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.goslar.de/stadt-buerger/stadtverwaltung/bekanntmachungen sowie ein Aushang statt.
- (3) Bekanntmachungen von geringerer Bedeutung sowie Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang veröffentlicht.
- (4) Der Aushang erfolgt im Aushangkasten der Stadt Goslar in der Einfahrt zum Grundstück Charley-Jacob-Straße 3. Zusätzlich können die Unterlagen im Bürgerbüro Vienenburg während der regulären Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Aushang dauert längstens zwei Wochen, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates können Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Berichterstattung aufgenommen werden. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsmitglieder, Verwaltungsangehörige, Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständige können verlangen, dass ihre eigenen Redebeiträge nicht aufgezeichnet werden. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Tonaufnahmen zum Zweck der Erstellung des Protokolls bleiben davon unberührt.

§ 11
Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Die Sitzungen des Rates und sonstiger Gremien werden grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit der teilnehmenden Ratsmitglieder abgehalten.
- (2) In der Einladung der Sitzung wird bekanntgegeben, ob die Möglichkeit einer Zuschaltung per Videokonferenztechnik besteht.
- (3) Eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist nur für Rats-, Ausschuss- und Ortsratsmitglieder sowie anzuhörende Personen gem. § 62 Abs. 2 NKomVG zulässig. Davon ausgenommen sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sowie in den Fachausschüssen die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende.
- (4) In einer Sitzung, an der Mitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen gem. § 67 Satz 2 NKomVG und Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Stadt nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, nicht durchgeführt werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.02.2022 außer Kraft.

Goslar, 27.09.2022

Stadt Goslar

gez.

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin